

Verordnung
zum Schutz der Landschaft des Tegeler Forstes (südlicher Teil)
im Bezirk Reinickendorf von Berlin

Vom 7. Juni 1990*

Auf Grund der §§ 18, 20 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1987 (GVBl. S. 1846), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Forst Tegel (südlicher Teil)“ erklärt.

§ 2*

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Nordwesten Berlins. Es umfaßt das Gebiet zwischen den besiedelten Bereichen der Ortsteile Konradshöhe und Heiligensee, Elchdamm, der Trasse der stillgelegten Bahnstrecke Tegel – Heiligensee, Hermsdorfer Damm, Karolinenstraße, Freizeitpark Tegel, Großer Malchsee und Tegeler See.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 eingetragen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Karte mit grüner Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der grünen Grenzlinie bildet die Gebietsgrenze. Die in der als Anlage beigefügten Ergänzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 mit roter Farbe gekennzeichnete Fläche gehört nicht, die mit grüner Fläche gekennzeichnete Fläche gehört zum Landschaftsschutzgebiet. Die Karte nach Satz 1 und die Ergänzungskarte sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Karte nach Absatz 2 Satz 1 ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das bezeichnete Gebiet wird geschützt, um

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dauerhaft zu erhalten,
2. es als bedeutendes Element des Landschaftsbildes im Nordwesten von Berlin wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, und
3. es als großräumige, naturnahe Erholungslandschaft zu erhalten.

Datum: Verk. am 5. 7. 1990, GVBl. S. 1307

§ 2 Abs. 2 Satz 1: Geänd. durch Art. I Nr. 1 Buchst. a d. VO v. 24. 10. 2000, GVBl. S. 487

§ 2 Abs. 2 Satz 4 u. 5: Angef. durch Art. I Nr. 1 Buchst. b d. VO v. 24. 10. 2000, GVBl. S. 487

§ 2 Abs. 3 Satz 1: Geänd. durch Art. I Nr. 2 d. VO v. 24. 10. 2000, GVBl. S. 487

§ 4*

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die zur Pflege und Entwicklung der Baudenkmale (Gartenanlagen) Halbinsel Reiherwerder und Schloßpark Tegel erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Baudenkmalenschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt.

(2) Die Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz sind nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12 Landeswaldgesetz zu pflegen und entwickeln. Folgende Maßnahmen sind in die periodischen oder jährlichen Betriebspläne der Behörde Berliner Forsten aufzunehmen:

1. Maßnahmen zur Erhaltung der Weichholzaue in ihrer typischen Vegetationszusammensetzung zur Sicherung der Ufer,
2. Maßnahmen zur Renaturierung der Hechtlaichwiese Bollenfenn,
3. Maßnahmen zur Erschließung des Gebietes für eine extensive, naturnahe Erholung,
4. Maßnahmen zum weitestgehenden Ausgleich der durch Trinkwassergewinnung verursachten Grundwasserabsenkung, soweit sie nicht vom Verursacher durchzuführen sind,
5. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Dünenlandschaft Baumberge.

(3) Zur Erreichung der Schutzzwecke nach § 3 sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Nutzungen zu beseitigen.

§ 5

Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, mutwillig zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Tiere auszusetzen sowie Hunde unangeleint umherlaufen oder baden zu lassen,
4. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
5. das Gebiet zu verunreinigen oder dort Materialien oder Abfälle zu lagern,
6. Chemikalien, Mineraldünger, Pflanzenschutzmittel oder ähnliche Stoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden,
7. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen oder wasserbehördlichen Genehmigung nicht bedürfen,
8. Lager-, Camping- oder Zeltplätze einzurichten sowie Zelte oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen außerhalb der dafür freigegebenen Flächen auf- oder abzustellen,

§ 4 Abs. 2 Satz 1 u. 2: Geänd. durch § 27 Abs. 4 Nr. 1 u. 2 d. Ges. v. 16. 9. 2004, GVBl. S. 391

9. Kleingärten oder Reitplätze anzulegen, Reitsprunngeräte, Zäune oder sonstige Einfriedungen zu errichten,
10. die Pflanzendecke anzubrennen oder sonst Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
11. außerhalb der als Straßen gewidmeten Verkehrswege oder außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen zu fahren, Kraftfahrzeuge oder Pferdetransportwagen zu parken, Gespanne zu fahren oder reiten,
12. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen, auch solche für Flug-, Schiffs- oder Fahrzeugmodelle mit Motor,
13. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
14. sonstige Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen.

§ 6

Genehmigungsbedürftige Handlungen

Es ist genehmigungsbedürftig:

1. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände zu betreiben,
2. bauliche Anlagen zu verändern oder zu erneuern, auch solche, die einer bauaufsichtlichen oder wasserbehördlichen Genehmigung nicht bedürfen,
3. Leitungen zu verlegen oder bestehende Leitungsanlagen zu verändern oder zu erneuern,
4. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
5. sportliche oder sonstige Veranstaltungen, die nicht unter § 5 Nr. 12 fallen, durchzuführen,

§ 7

Zulässige Handlungen

Zulässig sind folgende Handlungen:

1. Die gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 gebotenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts und der Fischerei durch die Berechtigten,
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft,
4. das Betreiben und Warten von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe zur Trinkwassergewinnung, -versorgung und Ableitung von Abwasser.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 und 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 eine verbotene Handlung vornimmt oder
2. entgegen § 6 eine Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

§ 9*

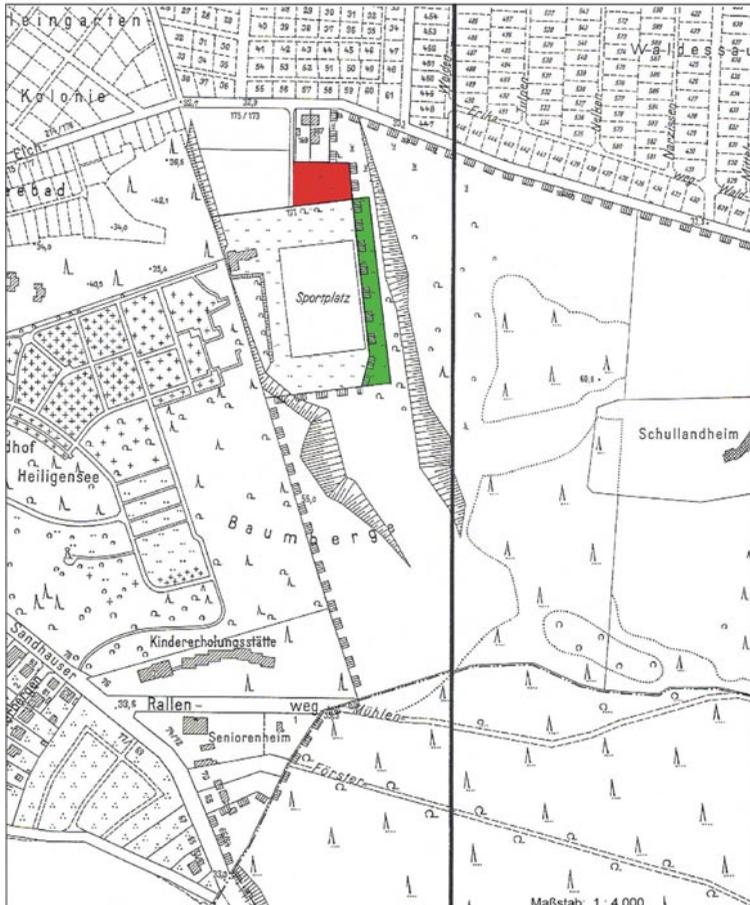
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

§ 9 Abs. 2: Änderungsvorschrift, vgl. BRV 791–1–38; Auslassung, Aufhebungsvorschrift

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze der Landschaft des Tegeler Forstes und der Inseln im Tegeler See in den Bezirken Reinickendorf und Spandau von Berlin vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 1082), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1985 (GVBl. S. 2203), jedoch nur für den durch diese Verordnung neu abgegrenzten Teil der Landschaft, ... außer Kraft.

Ergänzungskarte zu Artikel I der Verordnung zur Änderung der
Verordnung zum Schutz der Landschaft des Tegeler Forstes
(südlicher Teil) im Bezirk Reinickendorf von Berlin*



Ergänzungskarte: Angef. durch Art. I Nr. 1 Buchst. b d. VO v. 24. 10. 2000, GVBl. S. 487

Verordnung

zur Sicherung des Natura2000-Gebietes Baumberge als Naturschutzgebiet

Vom 4. Januar 2011

Auf Grund der §§ 21 Absatz 4, 22 Absatz 1 und 2, 23, 26, 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie des § 18 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 3. November 2008 (GVBl. S. 378) wird verordnet:

Artikel I

Verordnung über das Naturschutzgebiet Baumberge im Bezirk Reinickendorf von Berlin

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Baumberge“ erklärt. Es ist ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) In dem Naturschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume im Sinne des Anhangs I und Tierarten im Sinne des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nummer L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nummer L 363 S. 368). Es ist daher zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Baumberge“ (Gebietsnummer DE-3445-304) erklärt worden und somit Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Bezirk Reinickendorf von Berlin im Ortsteil Heiligensee.

(2) Das Gebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Außenkanten der rot eingezeichneten Grenzlinien bilden die Grenze des Naturschutzgebietes, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist grau unterlegt.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Einsicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Gebiet wird geschützt, um den Dünenzug mit seinen trockenwarmen, nährstoffarmen, teilweise basenreichen und grundwasserfernen Standortbedingungen als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und in Teilen wieder herzustellen.

(2) Insbesondere gilt es,

1. die offenen, trockenwarmen Dünenbereiche zu erhalten, wieder herzustellen und zu entwickeln als Lebensraum für
 - 1.1 gefährdete Pflanzengesellschaften, insbesondere Mager-, Trocken- und Sandtrockenrasen sowie Heiden mit den dort

vorkommenden stark bedrohten Gefäßpflanzen und Kryptogamen (Niederer Gefäßpflanzen),

- 1.2 die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen
 - a) 2310 - Trockene Sandheiden mit Besenheide (*Calluna*) und Ginster (*Genista*),
 - b) 2330 - Binnendünen mit offenen Grasflächen,
 - c) 6120* - Trockene, kalkreiche Sandrasen (Blauschillergrasrasen) sowie
 - d) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen,
- 1.3 an trockenwarme, offene Sandstandorte angepasste Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten Zauneidechse und Knoblauchkröte, Insekten, Gefäßpflanzen und Erdflechten,
2. in den baumbestanden Dünenbereichen
 - 2.1 lichte Kiefern-Eichenwälder mit an Trockenrasenarten reicher Bodenvegetation zu erhalten und zu entwickeln,
 - 2.2 vorhandene Baumbestände zu erhalten, die die Kriterien des Lebensraumtyps 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erfüllen,
3. den am Dünenfuß liegenden Lingenpfehl als Laichgewässer für die Knoblauchkröte zu erhalten.

Der Schutz des prioritären Lebensraumtyps 6120* - Trockene, kalkreiche Sandrasen (Blauschillergrasrasen) hat aus gemeinschaftlichem Interesse Vorrang, wenn bei einem Vorhaben mehrere der zuvor genannten Schutzgüter betroffen sind.

§ 4

Pflege und Entwicklung

(1) Um die in § 3 beschriebenen Schutzzwecke zu sichern, haben die Behörden ihre Maßnahmen im Gebiet auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung der offenen Dünenstandorte sowie deren Förderung durch Erweiterung geeigneter vorhandener Freiflächen und Säumerneuerung und Eindämmung der Sukzessionsentwicklung,
2. Auffichtung vorhandener lockerer Wald-Kiefernbestände bei Erhaltung von Altbäumen auf trockenwarmen Standorten mit an Trockenrasenarten reicher Bodenvegetation,
3. Schutz übernutzter trittempfindlicher Bereiche sowie von Flächen mit positiver Bestandsentwicklung der Zielarten durch Einzäunung und Lenkung des Besucherverkehrs,
4. Erhaltung und Entwicklung bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen, sofern sie nicht in Konkurrenz zu offenen Dünenstandorten stehen,
5. Förderung einheimischer Baumarten durch Kontrolle der Baumartenzusammensetzung und systematische Rodung nichtheimischer Baumarten,
6. Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz sowie Altholz als Lebensraum von bedrohten Insektenarten, Pilzen und anderen Holzbewohnern,
7. Förderung bedrohter Pflanzenarten, z. B. durch Bestandsstützung ausgewählter Pflanzenarten,
8. regelmäßige Auslichtung im Uferbereich des Lingenpfehls.

1. § 6 eine verbotene Handlung,
 2. § 7 eine Handlung ohne Genehmigung
- vornimmt, sofern diese nicht ausnahmsweise nach § 8 Absatz 1 dieser Verordnung erlaubt ist.

Artikel II

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft des Tegeler Forstes (südlicher Teil) im Bezirk Reinickendorf von Berlin

Die Verordnung zum Schutz der Landschaft des Tegeler Forstes (südlicher Teil) im Bezirk Reinickendorf von Berlin vom 7. Juni 1990 (GVBl. S. 1307), die zuletzt durch § 27 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391) geändert worden ist, wird um die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Ergänzungskarte ergänzt und wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:
„Die in den als Anlagen beigefügten Ergänzungskarten im Maßstab 1 : 4 000 und 1 : 5 000 mit roter Farbe gekennzeichneten

Flächen gehören nicht, die mit grüner Farbe gekennzeichneten Flächen gehören zum Landschaftsschutzgebiet. Die Karte nach Satz 1 und die Ergänzungskarten sind Bestandteil der Verordnung.“

2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird das Komma vor Nummer 5 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 aufgehoben.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 2011

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Ergänzungskarte zu § 2 Absatz 2 der Verordnung
zum Schutz der Landschaft des Tegeler Forstes (südlicher Teil) im Bezirk Reinickendorf von Berlin,
die durch Artikel II der Verordnung zur Sicherung des Natura2000-Gebietes Baumberge als Naturschutzgebiet geändert wird

